

Voraussetzungen zum Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes

1. Befähigung

Soweit landes-/bundesrechtliche Regelungen fehlen oder nicht zwingend etwas anderes bestimmen, wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes durch Ausbildung und Prüfung gemäß des nachstehenden Bestimmungen erworben. Gemäß Beschluss des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder orientieren sich die Länder an der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP2.2Feu)“ in der jeweils geltenden Fassung.

2. Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen zum Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sind:

- a) der Abschluss eines geeigneten technischen oder naturwissenschaftlichen oder anderen für die Feuerwehren geeigneten Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplom-Hauptprüfung¹
oder
den Masterabschluss in einer geeigneten technischen oder naturwissenschaftlichen oder anderen für die Feuerwehren geeigneten Fachrichtung an einer Universität oder Technischen Hochschule¹
oder
ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium an einer Fachhochschule in einer geeigneten technischen oder naturwissenschaftlichen oder anderen für die Feuerwehren geeigneten Fachrichtung¹.

Geeignet ist insbesondere ein Studium des Bauingenieurwesens, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Sicherheitstechnik, der Physik, der Chemie, des Bergbaus, des Hüttenwesens, der Schiffstechnik, der Architektur, aber auch der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftsinformatik.

- b) die Bewerberin/der Bewerber muss die Deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedstaates der EU besitzen und

¹ Nach jeweiligem Landesrecht kann es Einschränkungen hinsichtlich der zugelassenen Studiengänge geben.

- c) die Bewerberin/der Bewerber muss die Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt, und
- d) die Bewerberin/der Bewerber soll das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Hinweis: in einigen Bundesländern liegt das Höchstalter unter 35 Jahren); die Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes finden Anwendung. Danach gilt die Voraussetzung für das Höchstalter nicht für den vom Soldatenversorgungsrecht erfassten Personenkreis.

(2) Von der Voraussetzung des Abs. (1) Buchst. d) gilt eine Bewerberin / ein Bewerber als befreit, wenn eine Stadt mit Berufsfeuerwehr oder eine zuständige Landes- oder Bundesbehörde eine Bewerberin / einen Bewerber für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf beruft und zur Brandreferendarin / zum Brandreferendar ernennt.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber soll im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B, des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Schwimmbabzeichens in Bronze sein. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber zusagt, den Erwerb bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes nachzuholen, und keine Gesichtspunkte erkennbar sind, die dafür sprechen, dass der Erwerb von vornherein nicht möglich ist.

Hinweis: Für die konkrete Einstellung wird ein amts- oder vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis mit einer Beurteilung über die Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr, einschließlich der Atemschutztauglichkeit nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz Nr. 26 (G26), ggf. bei Vorliegen einer Sehschwäche ein augenärztliches Gutachten sowie ein von der zuständigen Meldebehörde ausgestelltes Führungszeugnis erforderlich.